



Wie umgeht man die Zinsschranke?

In der Krise zeigt die Zinsschranke ihre größte Schwäche: Sie wirkt als Krisenverstärker und trifft nun auch die Mittelständler. Die Möglichkeiten, ihr zu entkommen, sind rar. Aber es gibt sie.

Von Irina Jäkel

Alfred Gutekunst lehnt sich zufrieden zurück. Rechtzeitig hat er als Finanzvorstand der Nürnberger Rudolf Wöhrl AG dafür gesorgt, dass sein Unternehmen von der Zinsschranke verschont bleibt. „Wir haben bereits vor einem Jahr bei einer Tochtergesellschaft das Eigenkapital erhöht und sind damit bestens gewappnet“, erzählt er. Auch Christian Wolfsohn, Finanzvorstand der Biesterfeld AG, hat nach ähnlichen Auswegen gesucht. „Hätten wir bestimmte Maßnahmen nicht getroffen, könnten wir etwa ein Viertel des inländischen Zinsaufwands nicht absetzen“, stellt er fest. Die beiden

CFOs sind jedoch die Ausnahme. Die meisten ihrer Kollegen haben keine Vorsorge bezüglich der Zinsschranke getroffen.

Es trifft die Falschen

Die Zinsschrankenregelung wurde mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt und richtete sich gegen die Praxis der international agierenden deutschen Unternehmen, ihre Zinserträge ins Ausland zu transferieren, um in Deutschland der Steuer zu entgehen. Doch wie viele Unternehmen trifft die Zinsschranke wirklich? Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) kommt zu

dem Ergebnis, dass von insgesamt 72.000 Unternehmen durch die Zinsschrankenregelung nur rund 600 unmittelbar steuerlich betroffen sein dürften. „Unsere Studie zeigt, dass die Zinsschranke kein Massenphänomen ist. Für die Betroffenen hat sie allerdings eine krisenverschärfende Wirkung. Erst wenn es in späteren Jahren wieder deutlich besser geht, können die nicht abgezogenen Zinsen geltend gemacht werden“, resümiert der Leiter der DIW-Studie, Dr. Stefan Bach.

Was damals schon die Kritiker befürchtet haben, tritt jetzt ein: Die Zinsschranke ist so konstruiert, dass sie bei vielen Unternehmen gerade in Krisenzeiten zuschlägt. Denn die Zinsaufwendun-

gen sind nur bis zur Höhe des Zinsertrags abziehbar. Übersteigen die Zinsaufwendungen den Zinsertrag, dann können noch 30 Prozent des steuerlichen operativen Gewinns (EBITDA) zum Abzug gebracht werden. Hier liegt der wunde Punkt, denn gerade in Krisenzeiten brechen die Gewinne ein, während die Zinssätze für die Finanzierung steigen. Vermindert sich aber das EBITDA, so können auch weniger Zinsen abgezogen werden. Die Folge: Es müssen höhere Steuern bezahlt werden als geplant. So kommt es, dass die Zinsschranke vor allem die trifft, auf die der Gesetzgeber eigentlich gar nicht abzielte: Mittelständler, die sich zwar über Kredite finanzieren, aber keine

exzessiv hohe Schuldenlast aufgetürmt haben wie viele Private-Equity-finanzierte Unternehmen.

Die Krux: Zinsen, beispielsweise für eine Bankfinanzierung, werden zum steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet, stellen also eine Gewinnerhöhung dar. „Im schlimmsten Fall zahlt man dann Steuern auf steuerlichen Gewinn, den es aber handelsrechtlich gar nicht gibt“, erklärt Oliver Dörfler, der bei KPMG das Tax Competence Center leitet.

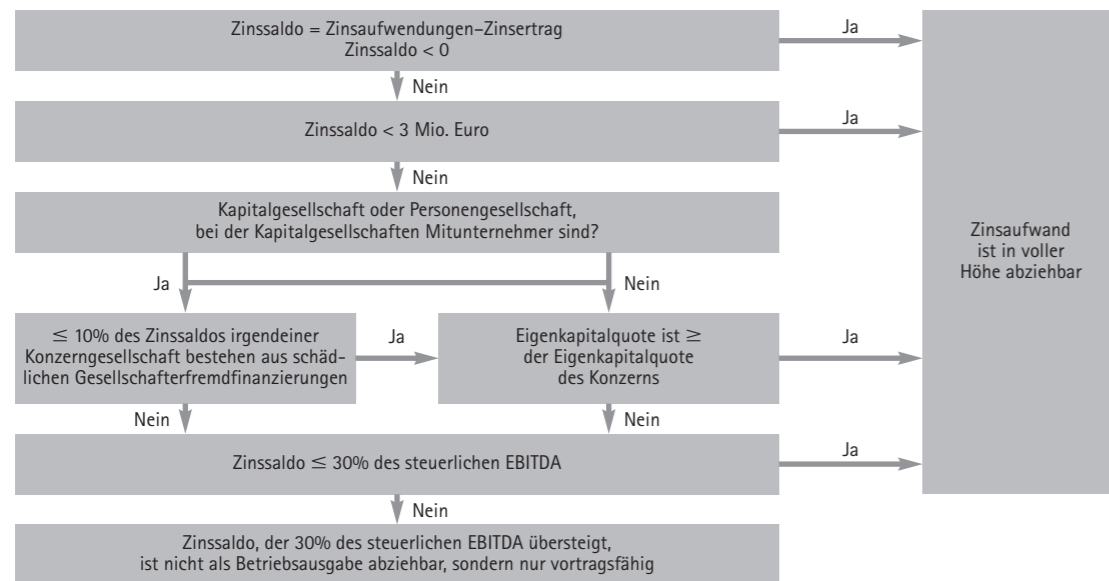
Besonders weh tut vielen Mittelständlern, dass auch die Gesellschafterfremdfinanzierung, die einen Zinsaufwand nach sich zieht, unter die Zinsschranke fällt. Wenn die Banken sich zurückhalten, sind

Gesellschafter für viele Firmen jedoch eine gern genutzte Finanzierungsquelle. „Bei einem unserer Joint Ventures mussten wir unsere Partner bitten, die Gesellschafterdarlehen zurückzuziehen und auf andere Finanzierungsformen ausweichen“, berichtet Biesterfeld-CFO Wolfsohn.

Wer soll das verstehen?

Das Bundesfinanzministerium bemüht sich, die Zinsschrankenregelung den Krisenzeiten anzupassen. So hat der Bundestag Mitte Juni die Zinsschranke auf 3 Millionen Euro angehoben. Diese vorübergehende Regelung gilt für die Wirt- >>

■ So kommt man durch die Zinsschranke



Quelle: Deloitte, aktualisiert von FINANCE (Stand: Juni 2009)

schaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und vor dem 1. Januar 2010 enden – eine kleine, aber hilfreiche Entlastung für einen begrenzten Zeitraum.

Allerdings monieren Experten, dass die Steuerpolitiker mit dieser neuen Anpassung an der falschen Stelle ansetzen. In Krisenzeiten sei nicht die Höhe der Freigrenze das Problem, heißt es – für die meisten Unternehmen sei die Grenze von 3 Millionen Euro ohnehin viel zu niedrig. Schwerwiegender sei, dass die Begrifflichkeiten nicht klar genug definiert seien.

„Die eigentliche Problematik der Zinsschranke ist ihre Komplexität“, meint Stefan Kirchmann, Steuerberater und Partner der Kanzlei Sibeth. „Zum Beispiel: Wie ist die genaue steuerliche Definition des Konzerns? Was gehört dazu?“

Ein Branchenproblem

Manche Branchen haben auch noch Sonderthemen. Branchen wie zum Beispiel der Handel, die aus Vorfinanzierungsgründen im Jahresverlauf oft in hohem Maße von Fremdkapital abhängen, haben zu leiden. So auch das Chemiehändlerhaus Biesterfeld. Das Unternehmen hat 35 Auslandstöchter. CFO Wolfsohn fand einen Weg, die Escape-Klausel des Eigenkapital-

quotenvergleichs zu nutzen: Die Ausschüttungsvorgaben für die Auslandstöchter wurden geändert. „Doch das ist nicht so einfach“, klagt Wolfsohn, „denn auch im Ausland fordern die dort finanzierenden Banken natürlich eine entsprechende Eigenkapitalquote“. Und in diesem Widerstreit, einerseits nicht unter die Zinsschranke zu fallen und andererseits die Finanzierung der Tochtergesellschaften nicht zu gefährden, befinden sich viele Unternehmen.

Wege aus der Sackgasse

Insgesamt haben Unternehmen relativ wenige Möglichkeiten, der Zinsschranke zu entkommen. Eine ist die sogenannte „Escape-Klausel“. Dahinter verbirgt sich ein Eigenkapitalvergleich bei Tochterunternehmen. Unterschreitet die Eigenkapitalquote einer Tochter die Eigenkapitalquote des Konzerns um nicht mehr als 1 Prozentpunkt, dann kann sie die Zinsen voll von der Steuer abziehen. Theoretisch möglich, in der Praxis aber schwer umsetzbar, nicht nur wegen der unterschiedlichen Steuerrichtlinien, die für die ausländischen Töchter gelten, sondern auch, weil es nahezu unmöglich ist, eine Angleichung dutzender Eigenkapitalquoten auf

ein Niveau zu einem bestimmten Stichtag im Cashpool abzubilden.

Eine Alternative wäre, Fremdkapital innerhalb des Konzerns auf Tochtergesellschaften umzuschichten. Auch die Bildung einer Organschaft wäre eine Lösung. Sibeth-Steuerberater Kirchmann kennt den Fall einer ausländischen Holding mit zwei deutschen Tochtergesellschaften. „Wir verlegten die Geschäftsleitung der ausländischen Holding nach Deutschland und bildeten dann eine Organschaft in Deutschland mit der Folge, dass wir die bisher vorhandene Struktur des Konzerns aufgelöst haben.“ Manch einer könnte auch auf den Gedanken kommen, die Zinsschranke über eine Wertpapierleihe zu umgehen. Über die Standardklausel werden dann an die Bank die Zinseinkünfte weitergereicht. „Diese weitergereichten Zinsen werden aus steuerlicher Sicht nicht als Zinsaufwand qualifiziert, sondern als Betriebsausgabe sonstiger Art“, erklärt Dörfler. Doch die Sache hat einen Haken: „Die Steuerverwaltung hat bereits im Erlass zur Zinsschranke darauf hingewiesen, dass sie die Strukturierung mit Wertpapierleihen als Missbrauch werten könnte“, warnt Dörfler. Für viele bleibt die Zinsschranke also weiter eine harte Nuss. ||

irina.jaekel@finance-magazin.de